

Haftung in Deutschland und in Frankreich

	Deutschland	Rechtliche Grundlagen	Frankreich	Rechtliche Grundlagen
Minderjähriger	Eine Person unter dem 18. Lebensjahr	§2 BGB	Eine Person unter dem 18. Lebensjahr	Artikel 414 im Code civil
Die Aufsichtsbedürftigen	Nach dem bürgerlichen Recht ein Minderjähriger oder ein Volljähriger, den ein Gericht für aufsichtsbedürftig erklärt hat (z.B. wegen einer geistigen Behinderung).	§§ 1626 und 1773 BGB Und § 1 JGG	Es gibt dazu im französischen Recht keine Bestimmung.	
Verstoß gegen die Aufsichtspflicht	Ein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht, die entweder aus Gesetzesvorschriften oder einem Vertrag (zwischen Projektträger und Erziehungsberechtigte) resultiert, ist als solcher prinzipiell nicht strafbar und zieht auch keine zivile Haftpflicht nach sich. Die Haftpflicht greift erst dann, wenn ein Schutzbefohler einen Schaden erleidet oder einem Dritten Schaden zufügt. Wenn ein Schaden durch Nichterfüllung der Bedingungen des Vertrages entsteht, in dessen Rahmen die Veranstaltung stattgefunden hat, sind die Vorschriften über die Nichterfüllung oder unzureichende Erfüllung der Verpflichtung die Quelle der zivilen Haftpflicht. Falls jedoch der Schaden keine Verbindung mit einer vertraglichen Verpflichtung hatte oder falls es keinen Vertrag gibt, stützt sich die Haftpflicht auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen. (Artikel 1382 und folgende im Code civil und §823 BGB).			
Haftpflicht von Kindern und Jugendlichen	<p><u>Zivilrechtlich:</u> Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind für einem Dritten zugefügte Schäden nicht verantwortlich. Die Verantwortung der Personen unter 18 richtet sich nach ihrer Einsichts- bzw. Erkenntnisfähigkeit.</p> <p><u>Strafrechtlich:</u> Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind schuldunfähig. Die Verantwortung von Personen unter 18 richtet sich nach ihrer Einsichts- bzw. Erkenntnisfähigkeit.</p>	<p>§ 828 BGB</p> <p>§ 19 StGB</p>	<p><u>Zivilrechtlich:</u> Der Minderjährige ist selbst für die von ihm zugefügten Schäden verantwortlich, wenn er zum Zeitpunkt des Geschehens die notwendige Erkenntnisfähigkeit hatte, um die Konsequenzen seines Handelns vorhersehen zu können.</p> <p><u>Strafrechtlich:</u> Im Prinzip sind Minderjährige unter 13 schuldunfähig.</p> <p>Bei Minderjährigen ab 13 Jahren entscheiden die Richter des Jugendschwurgerichtes im Einzelfall, ob sie schuldfähig sind oder nicht.</p>	<p>Artikel 122-8 vom Code pénal</p> <p>Artikel 2 von der Anordnung zur Jugendkriminalität</p>

Haftpflicht der Betreuer	<u>Zivilrechtlich</u> : der Betreuer ist sowohl für die vom Schutzbefohlenen sich selbst zugefügten Schäden als auch für einem anderen zugefügte Schäden verantwortlich (es sei denn, dass die Schäden nicht die Folge mangelnder Aufsicht sind). Das heißt also, dass der Betreuer einen „Fehler“ begangen haben muss (Die „faute“ ist im französischen Recht ausschlaggebend, um zu entscheiden, ob der Betreuer haften muss oder nicht).			§§ 832 und 823 BGB/ Artikel 1134 und 1382 Code civil
	<u>Strafrechtlich</u> : Verantwortung für: 1. eine grobe Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren oder 2. eine Aussetzung in eine hilflose Lage oder das Im-Stich-Lassen einer in Obhut anvertrauten Person (verschärft bei Straftaten, gegenüber einer zur Erziehung anvertrauten Person) 3. eine fahrlässige Tötung 4. eine fahrlässige Körperverletzung	§§ 171, 221, 222 und 229	<u>Strafrechtlich</u> : die strafrechtliche Haftung tritt immer dann ein , wenn eine Person (fahrlässig oder vorsätzlich) eine Rechtsnorm verletzt. Wenn ein Betreuer also eine Rechtsnorm nicht beachtet und ein Minderjähriger sich verletzt, dann macht sich der Betreuer strafbar. Die strafrechtliche Haftung kann durch eine Versicherung nie ausgeschlossen werden. Nur die Kosten des Verfahrens können durch eine « assurance protection juridique » gedeckt werden.	
Haftpflicht des Veranstalters	1. Für Schäden, die vom Betreuer verursacht wurden, haftet der Veranstalter neben dem Betreuer. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • der Veranstalter bei Auswahl des Betreuers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. • Falls der Betreuer der Leitung des Veranstalters untersteht, ist der Veranstalter nur dann von der Haftpflicht befreit, wenn er bei der Leitung die erforderliche Sorgfalt hatte oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. 2. Die Eigenverantwortung des Veranstalters: er kann durch eine Vertragsklausel seine Haftung für Schaden nicht beschränken , wenn: <ul style="list-style-type: none"> • ein Körperschaden vorliegt • der Schaden beim Reisenden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde 	§ 831 BGB	Der Träger als Arbeitsgeber haftet zivilrechtlich für Schäden, die durch das Handeln seiner Arbeitnehmer (Leiter und Betreuer) zugefügt worden sind. Es handelt sich dabei um eine Haftung für das Handeln Dritter. Der Träger haftet nur, wenn der Arbeitnehmer sich schuldig gemacht hat und dies im „Rahmen seines Auftrages“. Die Haftung des Trägers kann ausgeschlossen werden, wenn bewiesen werden kann, dass der Betreuer seine Funktion missbraucht hat.	Artikel 1384 vom Code civil

	3. Zurechnung eines Schadens, der durch einen Erfüllungsgehilfen verursacht wird.	§ 278 BGB		
Vertragliche Möglichkeiten, die zivilrechtliche Verantwortung des Veranstalters zu begrenzen	<p>Man kann die Haftpflicht vertraglich beschränken. <u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenschäden • Bewusst oder durch grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters verursachte Schäden. <p>Falls der Organisator die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise einer anderen Person übergeben hat, ist der Veranstalter nur dann von der Haftpflicht ausgeschlossen, wenn der Schaden ausschließlich durch die Schuld dieser Person entstanden ist.</p>			

Sexuelle Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> • Sexuelle Kontakte mit Personen unter 14 sind verboten und strafbar. • Die Strafe für sexuelle Handlungen gegenüber Schutzbefohlenen wird besonders verschärft (wegen dem Abhängigkeitsverhältnis). 	§182, § 174 und § 174c StGB	<ul style="list-style-type: none"> • Sexuelle Kontakte zwischen ein Volljähriger und eine Person unter 15 sind verboten und strafbar. • Die Strafe für sexuelle Handlungen zwischen Betreuer (volljährig oder nicht) und Minderjähriger wird besonders verschärft (wegen dem Abhängigkeitsverhältnis). • Jegliche sexuelle Beziehung (auch eingewilligt) zwischen ein minderjähriger Betreuer und ein Minderjähriger über 15 ist im Code pénal verboten. 	<p>Artikel 227-25 vom code pénal</p> <p>Artikel 227-26 und -27 vom code pénal</p>
--------------------------	---	-----------------------------	---	---

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch (code civil)
 JuSchG: Jugendschutzgesetz (loi sur la protection des mineurs)
 StGB: Strafgesetzbuch (code pénal)
 JGG: Jugendgerichtsgesetz (loi sur les tribunaux pour mineurs)